



## **Richtlinie zur Ausschüttung von Spendengeldern für die Unwetteropfer vom 29.06.2022 - Spendenkonto des Mittelpunktvereins Arriach**

### **Präambel**

Durch das verheerende Unwetterereignis vom 29.06.2022 haben zahlreiche GemeindebürgerInnen von Arriach massive Schäden an ihrem Hab und Gut erlitten. In vielen Fällen gibt es keine bzw. keine ausreichende Kompensation durch Versicherungsleistungen und auch die bisher geleisteten finanziellen Soforthilfen und Zuwendungen decken den entstandenen Schaden meist nur teilweise. Der Mittelpunktverein Arriach – Sparte Arriach Sozial hat aus diesem Grund ein Spendenkonto eingerichtet, dessen Ausschüttung finanzielle Notlagen mildern soll. Es sei jedoch an dieser Stelle angemerkt, dass ein vollständiger Ausgleich des erlittenen Schadens nur schwer möglich sein wird.

### **Voraussetzungen für eine Berücksichtigung bei der Auszahlung von Spendengeldern**

- (1) Spendengelder können nur auf Antrag, mittels des dafür vorgesehen Antragsformulars (erhältlich am Gemeindeamt Arriach und abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Arriach) schriftlich beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung ist pro Schadensfall jeweils nur von einer im Haushalt lebenden Person möglich.
- (3) Spendengelder werden nur gewährt, wenn der Schaden nicht oder nicht ausreichend durch Versicherungen oder bereits geleistete Spenden gedeckt ist.
- (4) Der Antragsteller verpflichtet sich wahrheitsgetreue Angaben über erhaltene bzw. vorhersehbare Versicherungsleistungen sowie weitere in Verbindung mit der Unwetterkatastrophe erhaltene finanzielle Zuwendungen (zB bereits geleistete Spendengelder) zu machen und diese über Aufforderung eidesstattlich zu bestätigen. Weitere nach Antragstellung erhaltene Spendengelder sind unverzüglich zu melden.
- (5) Eine „Überkompensation“ von Schäden ist ausgeschlossen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Schaden zu mehr als 100 Prozent gedeckt wurde, ist dies dem Mittelpunktverein umgehend zu melden und eine Rückforderung wird eingeleitet. Der Antragsteller verpflichtet sich dem Notariat Dr. Stern in sämtliche zum Zwecke der Schadensbehebung eingerichteten Konten Einsicht zu gewähren und berechtigt das Notariat Dr. Stern Auskünfte über Spendenauszahlungen von Hilfsorganisationen einzuholen. Der Antragsteller ist verpflichtet eine eidesstattliche Erklärung über alle ihm und seinen Angehörigen zugutekommenden Spendengelder abzugeben.
- (6) Zur Schadensfeststellung sind dem Antrag geeignete Dokumente (zB Fotos, Gutachten, Aufstellungen) beizufügen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung von Spendengeldern.
- (8) Die Antragsteller\*innen haben mittels eidesstattlicher Erklärung zu bestätigen, dass die im Antrag gemachten Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und



Gewissen gemacht wurden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

(9) Nachträgliche Kontrollen über die gemachten Angaben sind ausdrücklich vorgesehen.

### **Personenkreis**

Berechtigt Spendengelder zu beziehen sind natürliche/juristische Personen die:

- (1) Eigentümer\*innen von Gebäuden und Personen mit Wohn- und Gebrauchsrecht mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arriach, denen ein Schaden durch das Unwetterereignis am 29.06.2022 entstanden ist.
- (2) Mieter\*innen von Wohnraum mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arriach, denen ein Schaden am Hausrat durch das Unwetterereignis am 29.06.2022 entstanden ist.
- (3) Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Arriach, denen ein Schaden durch das Unwetterereignis am 29.06.2022 entstanden ist.
- (4) Betriebe und Landwirte mit Sitz in Arriach sowie die Gemeinde Arriach, wenn durch das Unwetterereignis am 29.06.2022 ein Schaden entstanden ist.
- (5) Eigentümer\*innen von Gebäuden mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Arriach, denen ein Schaden durch das Unwetterereignis am 29.06.2022 entstanden ist.

### **Voraussetzungen**

- (1) Die finanzielle Zuwendung wird ausschließlich für die Behebung von Schäden gewährt, die unmittelbar mit dem Unwetterereignis vom 29.06.2022 in der Gemeinde Arriach in Verbindung stehen.
- (2) Folgende Schäden können geltend gemacht werden:
  - a. Schäden am Hausrat (erforderliche Gegenstände wie zB Möbel, Bekleidung, Haushaltsgeräte, Geräte zur Unterhaltungs- und Gebrauchselektronik)
  - b. Schäden an Wohngebäuden und Wohnräumen
  - c. Schäden an Gebäuden/Gegenständen, die für die Betriebsführung notwendig sind
  - d. Flurschäden
  - e. Schäden an notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen (zB Brücken, Hauszufahrten)

### **Ausschlussgründe**

Von der Auszahlung von Spendengeldern ausgenommen sind ausdrücklich:

- (1) Luxusgegenstände
- (2) Fahrzeuge
- (3) Bargeld und Wertpapiere
- (4) Sammlungen
- (5) Kunstgegenstände
- (6) Aufwendige Gartengestaltung



- (7) Hagelschäden
- (8) Forststraßen und Feldwege

### **Zweckbestimmung**

Die ausbezahlten Spendengelder sind zweckgebunden und ausdrücklich für die Behebung der angegebenen Schäden zu verwenden. Eine Kontrolle zur Verwendung der zweckgebundenen finanziellen Mittel ist ausdrücklich möglich.

### **Höhe der Spendengelder**

- (1) Die Ausschüttung der Spendengelder richtet sich nach dem durch das Unwetter entstandenen Schaden. Gesamtschäden unter € 5.000 finden keine Berücksichtigung.
- (2) Die Ausschüttung der Spendengeldern erfolgt nach einer vorgegebenen Prioritätenreihung:
  - a. Schäden an Hausrat/Wohngebäuden gem. Personenkreis Pkt. (1) und (2)
  - b. Schäden an Wirtschaftsgebäuden/Betriebsmitteln
  - c. Schäden an infrastrukturellen Einrichtungen
  - d. Flurschäden
  - e. Schäden an Gebäuden mit Zweitwohnsitzen

### **Härtefallregelung und „schnelle Hilfe“**

Sollte es bei der Auslegung der Richtlinie zu „Härtefällen“ kommen, obliegt es der Spendenkommission über eine Ausnahmeregelung zu verfügen. Die ist allerdings nur bei Vorliegen einer akuten finanziellen Notlage des/der Antragstellers/in möglich. Ein Nachweis über das Vorliegen einer finanziellen Notlage ist zu erbringen.

Eine „schnelle Hilfe“ in Form einer Sofortzahlung ist möglich.

### **Zuständigkeiten und Verfahrensablauf**

- (1) Die Vergabe von Spendengeldern vom Spendenkonto des Mittelpunktvereins obliegt der Spendenkommission.
- (2) Die Spendenkommission entscheidet unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien über die Vergabe der Spendengelder und deren Höhe.
- (3) Die Spendenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Gerald Ebner (Bürgermeister der Gemeinde Arriach)
  - b. Gerhard Findenig (1. Vzbgm.)
  - c. Roland Unterköfler (2. Vzbgm.)
  - d. Roswitha Reiner (GVin)
  - e. Patricia Regenfelder (Amtsleiterin Gemeinde Arriach)
  - f. Sigrid Rainer (Obfrau Mittelpunktverein)
  - g. Ernst Burgstaller (1. Kassaprüfer Mittelpunktverein)



- h. Christian Unterkofler (Bausachverständiger für Gemeindeinfrastruktur im Krisenstab und Feuerwehr)
  - i. Konrad Peschaut (Obmann des Agrar- und Infrastrukturausschusses)
  - j. Bernd Unterköfler (Jugend)
  - k. Karl Gerfried Müller (Pensionisten)
- (4) Die Auszahlung der Spendengelder an die Antragsteller\*innen erfolgt durch den Mittelpunktverein.
- (5) Jede Auszahlung vom Spendenkonto ist mit 2 Unterschriften (Obfrau Mittelpunktverein, Spartenobmann bzw. deren Vertretungen) zu bestätigen. Neben der internen Kassaprüfung wird eine stichprobenartige Prüfung der Buchhaltung von der Notarin Frau Dr. Stern vorgenommen.
- (6) Es werden nur Anträge zur Auszahlung der Spendengelder berücksichtigt, die bis zum **31. Oktober 2022** im Gemeindeamt Arriach eingegangen sind.
- (7) Die Mitglieder der Spendenkommission, sowie Fr. Dr. Stern erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung und auch die Mitarbeiterinnen der Gemeinde Arriach führen ihre Sitzungstätigkeit ehrenamtlich aus.

### **Administration und Auszahlungsvorbereitung**

Bei der administrativen Abwicklung und Auszahlungsvorbereitung, bedient sich der Mittelpunktverein aus Kostengründen des Verwaltungspersonales der Gemeinde Arriach.

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder der Spendenkommission unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Jegliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit in der Spendenkommission an die Mitglieder ergehen, sind als sensible Daten zu betrachten und nicht an Dritte weiterzugeben.

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Spendenkommission anwesend sind.
- (2) Entscheidungen werden mittels Mehrheitsentscheidungen (2/3 Mehrheit) in der Spendenkommission getroffen.
- (3) Bei strittigen Auslegungen der Richtlinie, wird über die Auszahlung der Spendengelder ebenfalls durch Mehrheitsentscheidung in der Spendenkommission entschieden.
- (4) Bei Befangenheit werden die Richtlinien der K-AGO angewendet.

Die Richtlinie tritt mit 30.09.2022 in Kraft